

Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Münster (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 43 der Friedhofsordnung der Gemeinde Münster (Hessen) vom 25.02.2019 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 25.02.2019 für die Friedhöfe der Gemeinde Münster folgende

Satzung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Münster (Hessen) in der jeweils gültigen Fassung sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflegeanstalt oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung des Abschiedsraumes und der Kühlzelle

Für die Aufbewahrung von Leichen, die auswärts bestattet werden, sind für jeden angefangenen Tag zu entrichten	110,00 Euro
Nutzung Abschiedsraum	43,00 Euro

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, die Aufbewahrung einer Leiche in einer Kühlzelle und die Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 10. Lebensjahr | 1.454,00 Euro |
| b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 972,00 Euro |
| c) Zulage für Grabherstellung als Tiefgrab | 241,00 Euro |

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung, die Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: 766,00 Euro
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden und der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung, die Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier, den Transport der Urne von der Trauerhalle zur Urnenwand oder dem Gemeinschaftsgrab sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnennischen/Gemeinschaftsgrabstätte folgende Gebühren erhoben: 766,00 Euro
- Ein Ersatzanspruch für nicht genutzte Leistungen besteht nicht.
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird folgender Zuschlag berechnet:
- a) bei Sargbeisetzungen 150,00 Euro
b) bei Urnenbeisetzungen 100,00 Euro
- (5) Für einen Sargträger der Gemeinde pro Bestattung 34,50 Euro

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Münster:

- (1) Für die Umbettung einer Leiche ab 10 Jahren beträgt die Gebühr
- a) innerhalb der Gemeinde 1.586,00 Euro
b) in eine andere Kommune 793,00 Euro
- (2) Für die Umbettung einer Leiche unter 10 Jahren beträgt die Gebühr
- a) innerhalb der Gemeinde 620,00 Euro
b) in eine andere Kommune 310,00 Euro
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
- a) aus einem Erdgrab innerhalb der Gemeinde 104,00 Euro
b) aus einem Erdgrab in eine andere Kommune 52,00 Euro
c) aus einer Urnenwand innerhalb der Gemeinde 104,00 Euro
d) aus einer Urnenwand in eine andere Kommune 52,00 Euro

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und – anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres 900,00 Euro
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 10. Lebensjahres 1.000,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 900,00 Euro
- (3) Für die Überlassung einer Urnenfeldgrabstätte als Wiesengrab mit oder ohne Namensplatte werden erhoben 845,00 Euro

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle (2 x 1 m) 1.000,00 Euro
 - b) Für eine Grabstelle (2 x 2 m) 1.200,00 Euro
 - c) Für ein Wiesengrab bei Sargbestattung mit oder ohne Platte 2.035,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben:
- a) Für eine Urnengrabstelle (1 x 1 m) 900,00 Euro
 - b) Für eine Urnengrabstelle (2 x 1 m) 1.000,00 Euro
 - c) Für eine Beisetzungsstelle in einem Urnen-Wiesengrab mit oder ohne Platte 1.195,00 Euro
- (3) Die Nutzungsgebühren nach Abs. 1 c und Abs. 2 c umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§§ 22, 28 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten (2 x 1 m) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 50,00 Euro
 - b) bei Wahlgrabstätten (2 x 2 m) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 60,00 Euro

- | | | |
|----|---|-------------|
| c) | Wiesengrab für Sarg
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 102,00 Euro |
| d) | bei Urnenwahlgrabstätten (1 x 1 m)
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 45,00 Euro |
| e) | bei Urnenwahlgrabstätten (2 x 1 m)
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 50,00 Euro |
| f) | Urnenwiesengrab
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 60,00 Euro |
- (5) Für den erneuten Ankauf einer bestehenden Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Für eine Urnennische zur Aufnahme von zwei Urnen
(ohne Stellfläche für Blumen u.ä.) | 1.345,00 Euro |
| b) | Für eine Urnennische zur Aufnahme von zwei Urnen
(mit Stellfläche für Blumen u.ä.) | 1.480,00 Euro |
| c) | Für eine Beisetzungsstelle in einer
Urnengemeinschaftsgrabstätte | 846,00 Euro |
- (2) Für den Wiedererwerb einer Urnennische gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer
Urnennische ohne Stellfläche für Blumen u. ä.,
je Jahr der Verlängerung | 68,00 Euro |
| b) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer
Urnennische mit Stellfläche für Blumen u. ä.,
je Jahr der Verlängerung | 74,00 Euro |

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen sowie das Auffüllen von Erde und Aussäen von Gras
- | | |
|---|-------------|
| 1) bei Reihengrabstätten und Wahl-/Urnenwahlgrabstätten (2 x 1 m) | 515,00 Euro |
| 2) bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten (0,6 x 0,8 m bzw. 1 x 1 m) | 400,00 Euro |
| 3) bei Wahlgrabstätten (2 x 2 m) | 605,00 Euro |
| 4) Urnennische | 109,00 Euro |
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.
- c) Für die Pflege von Grabstätten gem. § 32 Abs. 3 werden bis zum Ende der Ruhefrist pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| 1) bei Reihengrabstätten und Wahl-/Urnenwahlgrabstätten (2 x 1 m) | 69,00 Euro |
| 2) bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten (0,6 x 0,8 m bzw. 1 x 1 m) | 52,00 Euro |
| 3) bei Wahlgrabstätten (2 x 2 m) | 86,00 Euro |

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5)	Folgende Verwaltungsgebühren werden erhoben:	
a)	Für das Ausstellen eines Leichenpasses	24,50 Euro
b)	Für eine Grabmalgenehmigung	24,50 Euro
c)	Für ein Grabstättenbuch inkl. einer Grabstättenurkunde	37,50 Euro
d)	Für jede weitere Grabstättenurkunde	24,50 Euro
e)	Sterbeaushang bei auswärtigen Beisetzungen	80,00 Euro

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Münster vom 01.01.2017 außer Kraft.

64839 Münster (Hessen), 26.02.2019
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Münster (Hessen)

gez.
Gerald Frank
Bürgermeister